



HVBG

HVBG-Info 01/1986 vom 09.01.1986, S. 0014 - 0019, DOK 375.21:312/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei familiärer Gefälligkeitsleistung (Fahrt der Ehefrau des verletzten Ehemannes zum Augenarzt) in der Landwirtschaft - Urteil des Bayerischen LSG vom 03.09.1985 - L 03/U 0074/85**

Kein UV-Schutz (§§ 555 i.V.m. 539 Abs. 2 RVO) für eine Ehefrau beim Abholen ihres augenverletzten (Verletzung während eines Arbeitsunfalles in der Landwirtschaft zugezogen) Ehemannes vom Augenarzt mit dem PKW (dabei Verkehrsunfall der Ehefrau auf der Rückfahrt nach Hause) - familiäre Gefälligkeitsleistung - Ausführungen zur nicht gewerbsmäßigen Haltung von Fahrzeugen (§ 658 Abs. 2 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 03.09.1985 - L 03/U 0074/85 -

Das Bayerische LSG hat sich in seinem Urteil von 03.09.1985 - L 03/U 0074/85 - mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Unfall der Klägerin, die als Ehefrau eines landwirtschaftlichen Unternehmers dabei verunglückte, als sie ihren Ehemann nach beendetem Arztbesuch infolge eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalles abholte, um einen von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall handelt. Die weiteren Sachverhaltsermittlungen ergaben, daß der landwirtschaftliche Unternehmer ganztägig als Kfz-Mechaniker beschäftigt war. Nach Beendigung des Arztbesuches beabsichtigte er, seine Tätigkeit als Kfz-Mechaniker bis gegen 17.00 Uhr auszuüben und anschließend im landwirtschaftlichen Unternehmen weiterzuarbeiten.

Das Gericht hat das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalles verneint, da es sich bei der zum Unfall führenden Fahrt um eine aus der ehelichen Lebensgemeinschaft resultierende Gefälligkeitsleistung gehandelt habe. Auch der Annahme der Klägerin, sie habe einen Folgeunfall nach § 555 Abs. 1 RVO erlitten, ist das Gericht nicht gefolgt, da die Bestimmungen des § 555 Abs. 1 RVO nicht auf Personen anzuwenden sind, für die der Unfall selbst keinen Folgeunfall darstellt.

Allerdings hat das Gericht die Frage, ob das Abholen des unfallverletzten Ehegatten vom Arzt nicht eine versicherte Haushaltstätigkeit darstellt, nicht behandelt. Insoweit könnte nämlich des etwaige Vorliegen einer landwirtschaftlichen Haushaltung im Sinne des § 777 Nr. 1 RVO von Bedeutung sein.  
Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 123/85 vom 09.12.1985 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften